

An die
oberste und untere Schulaufsicht
III 30 II 31 III32 III 33 III 41
und Schulräte

Kiel, 24.04.2008

Staatssekretär

Ausnahmen vom Alkoholverbot für nichtschulische Veranstaltungen im Schulgebäude

Sehr geehrte Damen und Herren,
an das Ministerium für Bildung und Frauen ist jüngst die Frage herangetragen worden, inwieweit im Hinblick auf § 4 Abs. 8 Satz 2 SchulG bei nichtschulischen Veranstaltungen im Schulgebäude der Ausschank von alkoholischen Getränken möglich ist.

Die genannte Vorschrift begründet grundsätzlich ein Rauch- und Alkoholverbot auch für nichtschulische Veranstaltungen. Dem Schulträger ist es gem. § 4 Abs. 8 Satz 4 möglich, Ausnahmen in der Benutzungsordnung zu erlauben, wenn solche Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes stattfinden. In der Praxis hat diese Regelung zu Fragen nach dem Umfang der damit eingeräumten Befugnis für Ausnahmeregelungen zum Alkoholverbot innerhalb der Schulgebäude geführt. Sie geben Anlass zu folgender Klarstellung:


§ 4 Abs. 8 Satz 4 SchulG ist durch das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (GVOBl. 2007 S. 485) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geändert worden. Im Interesse des damit angestrebten und in seinem § 1 Abs. 1 klar

Dienstgebäude
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 59 01
Telefax (04 31) 9 88 - 59 03
e-mail: Pressestelle@mbf.landsh.de
Internet: www.mbf.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 32, 33, 61, 62

formulierten Ziels - nämlich eines umfassenden Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens - ist die bis dahin noch mögliche Ausnahme, das Rauchen auch bei nichtschulischen Veranstaltungen im Schulgebäude zuzulassen, gänzlich entfallen. Die Benutzungsordnungen der Schulträger können jedoch - selbstverständlich unter Beachtung des Jugendschutzes und etwaiger darüber hinausreichender Gesichtspunkte der Suchtprävention - auch weiterhin für nichtschulische Veranstaltungen Ausnahmen vom Alkoholverbot sowohl für das Schulgelände als auch für das Schulgebäude vorsehen (wie etwa Abiturbälle, ihnen entsprechende sonstige Abschlussfeiern oder sonstige Veranstaltungen im Rahmen der Benutzungsordnung des Schulträgers).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Schulen und Schulträger in diesem Sinne beraten würden. Die kommunalen Landesverbände sind bereits unterrichtet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann